

BVGer D-2674/2023 vom 8. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2674_2023

FR: TAF D-2674/2023 du 8 août 2025

IT: TAF D-2674/2023 del 8 agosto 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen

D-2674/2023 Seite 6 unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Hinsichtlich des geltend gemachten Verfolgung durch ihren Ehemann sei festzuhalten, dass die türkischen Behörden grundsätzlich als schutzwillig und schutzfähig zu bezeichnen seien. Dass die türkischen Behörden im vorliegenden Fall der ihnen auferlegten Schutzpflicht im Rahmen ihrer Möglichkeit nachgekommen seien, belege auch das Gerichtsurteil des (...) (...) vom (...), demzufolge die Scheidung der Beschwerdeführerin mit ihrem damaligen Ehemann bestätigt und ihr das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter übertragen worden sei. Ausserdem ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin der Zugang zu den Behörden offenstehe und sie sich auch zu wehren gewusst habe. Angesichts der als adäquat zu beurteilenden behördlichen Massnahme stehe fest, dass der türkische Staat seine sich aus dem Straf- und Zivilrecht ergebende Schutzpflicht erfüllt habe. Ausserdem sei ihrem Aus sagen zu entnehmen, dass sie nach ihrem Wegzug aus (...) im (...) bis zu ihrer Ausreise (...) keinerlei weiteren Behelligungen durch ihren ehemaligen Ehemann mehr ausgesetzt gewesen sei. Hinsichtlich der Anklage gegen die Beschwerdeführerin wegen Präsidentenbeleidigung sei festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung des Vorführbefehls keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, wonach sie in absehbarer Zeit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Personen, welche wegen Präsidentenbeleidigung strafrechtlich verfolgt würden, würden in der Regel nicht in Untersuchungshaft versetzt. Auch sei vorliegend eine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe unwahrscheinlich, da die Beschwerdeführerin einerseits als strafrechtlich unbescholten gelte, andererseits auch nicht über ein ausgeprägtes politisches Profil verfüge. Daran vermöge ihr Engagement bei der HDP und IHP nicht zu ändern, da es sich um eine legale Partei beziehungsweise einen legalen Verein handle

D-2674/2023 Seite 7 und die Beschwerdeführerin als einfaches Mitglied nicht in exponierter Stellung tätig gewesen sei.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wird entgegnet, dass in der Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft (...) vom (...) beantragt werde, dass die Beschwerdeführerin wegen Präsidentenbeleidigung bestraft werden solle. Somit lägen entgegen der Meinung des SEM konkrete Hinweise einer gegebenen Straftat vor. Aufgrund des vorliegenden Festnahmebefehls bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie als bekanntes

Mitglied der HDP bei der Einreise unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung – wie zahlreiche andere Mitglieder der HDP – auf unbestimmte Zeit inhaftiert würde. Damit sei es ihr gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr darzutun. Ausserdem könne es bei häuslicher Gewalt vorkommen, dass die türkischen Behörden nicht angemessen handelten oder die Situation nicht genug ernst nähmen. Dies gelte umso mehr, wenn – wie vorliegend – politische Personen betroffen seien.

E. 4.3

In der Vernehmlassung weist das SEM daraufhin, die Beschwerdeführerin dem SEM im Nachgang an den erfolgten Asylentscheid ein weiteres Beweismittel eingereicht habe. Es handle sich dabei um eine Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft (...) vom (...). Darin werde erwähnt, dass ein Haftbefehl gegen die Beschwerdeführerin erlassen worden sei. Jedoch beziehe sich die genannte Mitteilung auf ein Verfahren mit der Nummer (...), welches in keinem der von der Beschwerdeführerin in Sachen der gegen sie erhobenen Anklage wegen Präsidentenbeleidigung während des erstinstanzlichen Verfahrens verzeichnet sei. Entsprechend sei nicht ersichtlich, auf welches Verfahren sich die besagte Mitteilung über den Haftbefehl beziehe. Im Übrigen verweist das SEM auf seine Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vom 5. April 2023.

E. 4.4

Im Schreiben vom 25. November 2024, dem mehrere neue Beweismittel beigelegt waren, macht die Beschwerdeführerin geltend, die neuen Beweismittel belegten eine umfassende und systematische Verfolgung durch die türkischen Behörden. Sie werde gezielt gesucht und müsse im Falle einer Rückkehr mit Repressalien rechnen. Die Dokumente untermauerten die Aktivität staatlicher Akteure, die weit über eine routinemässige Strafverfolgung hinausgehe. Es handle sich um eine gezielte Verfolgung aufgrund ihrer politischen Aktivitäten, insbesondere aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der HDP. Die systematischen Nachforschungen durch staatliche Stellen, einschliesslich (...), (...), (...) und (...), zeigten die Ernsthaftigkeit der Bedrohung und die Absicht der türkischen Behörden, sie unter dem

D-2674/2023 Seite 8 Vorwand der Terrorismusbekämpfung zu inhaftieren. In Verbindung mit der bestehenden Anklage und dem Haftbefehl stelle eine Rückkehr in die Türkei ein unkalkulierbares Risiko dar, das sowohl flüchtlingsrechtlich als auch menschenrechtlich relevant sei.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des SEM (vgl. angefochtene Verfügung S. 6 ff. und E. 4.1 vorstehend) verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sowie die neu eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Behörden böten ihr keinen ausreichenden Schutz vor ihrem ehemaligen Ehemann, ist Folgendes festzuhalten: Hinsichtlich einer Verfolgung durch Drittpersonen geht das Bundesverwaltungsgericht in

ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die türkischen Behörden grundsätzlich willens und in der Lage sind, bei Behelligungen oder Übergriffen seitens privater Drittpersonen Schutz zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-5377/2024 vom 19. November 2024 E. 7.3 m.w.H.). Fehlender Schutzwille oder mangelnde Schutzfähigkeit des Staates kann nur dann angenommen werden, wenn im Einzelfall konkrete Hinweise vorliegen, dass trotz entsprechender Gesuche kein effektiver Schutz geboten wird oder systemische Mängel bestehen, die den Zugang zu staatlichem Schutz faktisch verunmöglichen. Vorliegend ist jedoch festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin offenbar gelungen ist, eine Fernhalteverfügung gegen ihren ehemaligen Ehemann zu erwirken und sich erfolgreich von ihm scheiden zu lassen. Ausserdem gelang es ihr, dass ihr das alleinige Sorgerecht der Tochter übertragen wurde. Damit ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass sowohl der Schutzwille der türkischen Behörden besteht, als auch der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, sich an diese zum Zwecke des Schutzes zu wenden. Der geltend gemachten Bedrohung durch den ehemaligen Ehemann kommt daher keine Asylrelevanz zu.

E. 5.3

Soweit die Beschwerdeführerin eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsrechtlicher Verfolgung aufgrund der laufenden strafrechtlichen Verfahren in der Türkei geltend macht, ist Folgendes

D-2674/2023 Seite 9 festzuhalten: Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente, welche die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Präsidentenbeleidigung belegen sollen, vermögen keine flüchtlingsrechtliche Verfolgung zu belegen. Wie das Bundesverwaltungsgericht im länderspezifischen Koordinationsentscheid E-4103/2024 vom 8. November 2024 (E. 8) festgehalten hat, begründet die blossе Hängigkeit eines entsprechenden Verfahrens – auch in Kombination mit anderen Vorwürfen – keine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Präsidentenbeleidigung festzuhalten, dass ein Grossteil der diesbezüglichen Gerichtsverfahren nicht in einer Verurteilung endet. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist deshalb nicht grundsätzlich von einem asylrelevanten Politmalus auszugehen (vgl. ausführlich das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom

E. 5.4

Die im Beschwerdeverfahren nachgereichten Unterlagen vermögen an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Es handelt sich dabei um ein Anhörungsprotokoll vom (...) sowie mehrere behördliche Schreiben. Aufgrund fehlender Sicherheitsmerkmale gelten entsprechende Dokumente grundsätzlich als leicht fälschbar und ihnen kommt daher von vornherein nur eine eingeschränkte Beweiskraft zu. Doch selbst bei angenommener Echtheit der Dokumente geht aus ihnen lediglich hervor, dass das (...) von (...) schriftliche Nachforschungen unternommen hat, um den Aufenthalt der Beschwerdeführerin zu ermitteln. Da die Beschwerdeführerin am (...) nicht zu ihrer Anhörung am besagten Gericht erschien, ist das Vorgehen der Nachforschungen als legitim im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu betrachten. Insbesondere ergeben sich daraus keine Hinweise auf ein politisch motiviertes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden gegen die Beschwerdeführerin. Die eingereichten Unterlagen begründen somit keine

flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG.

D-2674/2023 Seite 10

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 6.3 Nachdem das SEM die Beschwerdeführerinnen mit Verfügung vom 5. April 2023 wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Erwägungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Nachdem das SEM die Beschwerdeführerinnen mit Verfügung vom 5. April 2023 wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Erwägungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem mit Zwischenverfügung vom 16.

Mai 2023 die unentgeltliche Prozessführung ge- mäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aktuell nach wie vor von deren prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2674/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.